AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



54. Jahrgang Celle, den 01.02.2024 Nr. 10

Inhalt

- A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES
 - 118 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und ländlichen Raum am 08.02.2024
- B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE
 - 118 Gemeinde Ahnsbeck, Ratssitzung am 08.02.2024
 - 119 Gemeinde Wathlingen, Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Gemeindemarketing und Finanzen am 12 02 2024
 - 119 Gemeinde Wietze, Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Klimaschutz am 08.02.2024
 - 120 Gemeinde Eldingen, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
 - 121 Gemeinde Faßberg, Satzung zur Regelung der Märkte in der Gemeinde Faßberg sowie die Erhebung von Gebühren für die Märkte in der Gemeinde Faßberg, Landkreis Celle
 - 126 Gemeinde Faßberg, Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Faßberg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
 - 129 Gemeinde Faßberg, Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeindebücherei der Gemeinde Faßberg
 - 131 Gemeinde Faßberg, Festsetzung des Wochenmarktes
 - 132 Samtgemeinde Lachendorf, Planfeststellungsverfahren für den Neubau und Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf-Gütersloh
 - 135 Gemeinde Südheide, Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren für den Neubau und Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf-Gütersloh
- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN
 - 137 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Eintragung der Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung im Rahmen der Flurbereinigung "Groß Hehlen" in das Liegenschaftskataster
- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und ländlichen Raum am 08.02.2024

Am Donnerstag, dem 08.02.2024, 14:30 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und ländlichen Raum des Landkreises Celle im Kreistagssaal, Celle, Trift 26, statt.

Tagesordnung:

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2. Einwohnerfragestunde
- 3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 21.11.2023
- Vortrag des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz zum Thema "Umsetzung der EG-WRRL-Ökologische Durchgängigkeit"; Antrag der CDU- Frakti-on im Kreistag Celle vom 13.06.2023
- 5. Managementplanung in den FFH-Gebieten; Vorstellung des Managementplans "Aller im Land-kreis Celle"
- 6. Umsetzung der Ziele vom Niedersächsischen Weg durch den Landkreis Celle in Kooperation mit den Akteuren vor Ort und Organisation des Biotopverbundes auf die vorrangigen Zielarten und Maßnahmen; Antrag der Gruppe Gemeinsam für Fortschritt im Landkreis Celle v. 3.12.2023
- 7. Bericht der Kreisnaturschutzbeauftragten
- 8. Bericht des Kreisjägermeisters sowie mündliche Anfragen zur Jagd
- 9. Bericht des Kreislandwirtes
- 10. Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- Mündliche Anfragen
- 12. Einwohnerfragestunde

Celle, den 30.01.2024 Landkreis Celle

Flader Landrat

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Ahnsbeck, Ratssitzung am 08.02.2024

Am Donnerstag, dem 08.02.2024, um 18:30 Uhr findet im Hotel Restaurant Heidehof, Ahnsbeck, Hauptstraße 22 die 9. öffentliche Sitzung des Rates Ahnsbeck statt.

Vor Eintritt in die Beratung findet eine Einwohnerfragestunde von max. 30 Minuten statt.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2. Bericht des Ratsvorsitzenden über Angelegenheiten der Gemeinde
- Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan sowie die Bestandteile und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024
- 4. Sachstandsbericht zur Dorferneuerung
- Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
- 6. Terminplanung
- 7. Anfragen und Mitteilungen

Nach Ende des öffentlichen Teiles der Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde von max. 15 Minuten statt, die sich mit den Themen der Tagesordnung befasst.

- -

Gemeinde Wathlingen, Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Gemeindemarketing und Finanzen am 12.02.2024

Es findet eine Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Gemeindemarketing und Finanzen der Gemeinde Wathlingen am Montag, 12.02.2024, um 18:30 Uhr im Sitzungssaal im Rathaus Wathlingen, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der Tagesordnung
- 2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 20.02.2023
- 3. Mitteilungen und Berichte
- 4. Einwohnerfragestunde
- 5. Antrag der BL-Fraktion auf Verzicht der Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wathlingen
- 6. Antrag der Gruppe SPD/Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Rat der Gemeinde Wathlingen auf den Bau eines Multifunktionsplatzes (u. a. Basketballplatz) inkl. Findung eines geeigneten Platzes in der Gemeinde Wathlingen.
- 7. Beschlussfassung über den Jahresabschluss der Gemeinde Wathlingen für das Haushaltsjahr 2020 und die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG
- 8. Haushaltssatzung nebst -plan der Gemeinde Wathlingen für das Haushaltsjahr 2024
- 9. Anfragen der Ratsmitglieder
- 10. Einwohnerfragestunde

Torsten Harms Bürgermeister

- - -

Gemeinde Wietze, Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Klimaschutz am 08.02.2024

Am Donnerstag, dem 08.02.2024, um 19:00 Uhr findet eine Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Klimaschutz im Bürgersaal, 29323 Wietze, Neue Mitte 1-3, statt.

Tagesordnung:

- Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2. Feststellung der Tagesordnung
- 3. Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 4. Aufstellung einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für das Grundstück der Gemarkung Wietze, Flur 8, Flurstück 76/33, im Bereich Gochermannsweg/Am Winterberg hier: Aufstellungsbeschluss
- 9. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan 2 Wietze hier: Abwägung der aus der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen und Beschluss über die Durchführung des förmlichen Verfahrens.
- 6. Bebauungsplan Wietze Nr. W-31 "Trannberg Mitte/West" mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Wietze Nr. W-28 "Trannberg Mitte" hier: Abwägung der aus der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen und Beschluss über die Durchführung des förmlichen Ver-
- 7. Bebauungsplan Wietze Nr. W-37 "Gewerbegebiet Industriestraße Süd" mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Wietze Nr. W-17 "Gewerbegebiet Industriestraße" hier: Genehmigung des Planentwurfs und Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

lichen Vertrages

fahrens.

und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Abschluss eines Städtebau-

- 8. Bebauungsplan Wietze Nr. W-15 "Ehemaliges Bahngelände" hier: Aufstellungsbeschluss sowie Ergänzung des Städtebaulichen Vertrages
- 9. Rücknahme der Bewerbung um Aufnahme in die Städtebauförderung
- 10. Mitteilungen
- 11. Anfragen

Wolfgang Klußmann Bürgermeister Gemeinde Wietze

- -

Gemeinde Eldingen, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Eldingen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Eldingen in der Sitzung am 07.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

2.255.600 €

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

 im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf

1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.325.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	10.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.114.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.123.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	100.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	72.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	35.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.214.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.231.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v.H.
2.	Gewerbesteuer	390 v.H.

Lachendorf, den 08.12.2023 Gemeinde Eldingen

Bremer

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Eldingen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 31.01.2024 unter dem Aktenzeichen 111013-2024/001526 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung an sieben Tagen während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus in Lachendorf, Zimmer 205, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Lachendorf, den 31.01.2024 Gemeinde Eldingen

Bremer Gemeindedirektor

- - -

Gemeinde Faßberg, Satzung zur Regelung der Märkte in der Gemeinde Faßberg sowie die Erhebung von Gebühren für die Märkte in der Gemeinde Faßberg, Landkreis Celle

Satzung

zur Regelung der Märkte in der Gemeinde Faßberg sowie die Erhebung von Gebühren für die Märkte in der Gemeinde Faßberg, Landkreis Celle

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBI. S. 250) und § 1, 2, 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Faßberg in seiner Sitzung am 30.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

Präambel:

Die Gemeinde Faßberg weist den Faßberger Wochenmarkt auf, welcher auf dem Platz der Luftbrücke jeden Freitag abgehalten wird. Hinzu kommt der Müdener Markt (Jahrmarkt), welcher jedes Jahr im August im Ort Müden abgehalten wird. Weiterhin wird ein Nikolausmarkt in Faßberg angeboten. Diese Satzung regelt sowohl Bestimmungen für den Wochenmarkt als auch für den Müdener Markt und Nikolausmarkt.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Faßberg betreibt die Märkte in Faßberg als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Ordnung auf den Märkten wird durch Bedienstete der Gemeinde Faßberg überwacht (Marktaufsicht).

§ 2 Ort und Zeit des Wochenmarktes

(1) Der Wochenmarkt in der Gemeinde Faßberg wird auf dem Platz der Luftbrücke zu folgenden Zeiten und Öffnungszeiten abgehalten:

jeden Freitag in der Zeit vom 01.04. – 30.09. von 7:15 – 13:00 Uhr in der Zeit vom 01.10. – 31.03. von 7:45 – 13:00 Uhr

(2) Fällt der Markttag auf einen Feiertag, so findet der Wochenmarkt nicht statt. Ist auch dieser ein Feiertag, fällt der Markt aus.

(3) Die Gemeinde Faßberg ist ermächtigt, insbesondere aus Anlass des Nikolausmarktes, aber auch aufgrund anderer Veranstaltungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen, vorübergehend Zeit und Ort abweichend festzusetzen.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen die folgenden Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:
 - a) Lebensmittel aller Art; hiervon ausgenommen sind
 - alkoholische Getränke, wenn sie nicht aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden und in fest verschlossenen Behältnissen abgegeben werden (der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geistern aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig),
 - Produkte und Speisen, deren Herstellung oder Zubereitung auf dem Wochenmarkt zu Störungen oder Belästigungen führen kann,
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - c) Kunsthandwerklich gefertigte Waren, die fast vollständig aus naturbelassenen Materialien bestehen sowie Waren, deren besondere Eigenschaften sich aus der Verwendung natürlicher Düfte und Aromen ergeben,
 - d) sowie Waren des täglichen Bedarfs, z.B. Bekleidung, Haushaltsartikel.
- (2) Andere Waren dürfen nur ausgelegt und feilgeboten werden, wenn dies durch eine Rechtsverordnung gemäß § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung zugelassen wird.

§ 4 Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Gemeinde Faßberg weist die Standplätze zu. Für die Zuweisung ist ein formloser schriftlicher Antrag notwendig, der mindestens den vollständigen Namen, Anschrift des Antragstellers, den Warenkreis sowie die benötigten laufenden Meter Frontlänge enthalten muss. Der tatsächliche Standplatz wird am Markttag durch die Marktaufsicht bekanntgegeben. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar.
- (2) Leerstehende Standplätze auch nur vorübergehend ganz oder teilweise zu besetzen, ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung zulässig.
- (3) Die Gemeindeverwaltung kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Austausch von Ständen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf eine Entschädigung entsteht.
- (4) Die Erben oder Rechtsnachfolger können keinen Platzanspruch von ihrem Vorgänger herleiten. Sie bedürfen einer Neuzuweisung, über die von der Gemeindeverwaltung auf Antrag entschieden wird. Dies gilt nicht für die Ausübung des "Witwenprivilegs".
- (5) Es darf nur von den zugewiesenen Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden. Nur in den Verkaufseinrichtungen darf Werbematerial des Marktbeschickers ausgelegt werden. Es ist nicht gestattet, Waren im Umhergehen anzubieten und Werbematerial sowie Druckschriften zu verteilen

§ 5 Versagung und Widerruf

- (1) Die Gemeinde Faßberg kann die Erteilung der Zuweisung ablehnen, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Marktbeschicker*innen die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit gem. § 70 a Gewerbeordnung (GewO) nicht besitzt,
 - b) der auf dem Markt zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (2) Die Gemeinde Faßberg kann eine erteilte Zuweisung widerrufen, wenn
 - a) der Ort des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
 - b) die Marktbeschicker*innen oder deren Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - c) die Marktbeschicker*innen die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat,
 - d) ein Missbrauch bei der Erfassung oder Übermittlung der Abrechnungsdaten festgestellt wird,
 - e) gegen die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene-, Eich- oder Baurecht verstoßen wurde.
- (3) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Gemeinde Faßberg die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Es erfolgt keine Erstattung bereits gezahlter Gebühren auch nicht anteilig -, wenn die Marktbeschicker*innen die Gründe für den Widerruf zu vertreten hat.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Marktplatz nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (2) In den aus marktbetrieblichen Erfordernissen festgelegten Durchgängen und Durchfahrten zwischen Verkaufseinrichtungen darf nichts abgestellt werden.

§ 7 Auf- und Abbau des Wochenmarktes

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eineinhalb Stunden nach Beendigung der Marktzeit vom Ort des Wochenmarkts entfernt sein, sonst werden sie auf Kosten der Marktbeschicker*innen zwangsweise entfernt.
- (2) Auf- und Abbautätigkeiten sind auf die Zeiträume vor Beginn und nach Ende der Marktzeit zu beschränken. Mit Beginn der Marktzeit müssen die Waren zum Verkauf bereitgehalten werden. Die Höhe der aufgestapelten Waren, Kisten usw. darf 1,40 m nicht überschreiten.

§ 8 Reinhalten des Marktes

- (1) Die Marktbeschicker*innen sind für die Reinhaltung ihrer Standplätze verantwortlich. Sie sind insbesondere verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- (2) Abfälle dürfen nicht auf den Markt mitgebracht werden. Im Marktgeschäft anfallende Abfälle, Leergut und Verpackungsmaterial sowie unverkäufliche Waren dürfen weder in öffentlichen Abfallbehältern untergebracht noch auf dem Markt zurückgelassen werden.
- (3) Bei der Reinigung von Verkaufseinrichtungen anfallendes Schmutzwasser darf nicht durch Ausgießen auf der Marktfläche, in umliegende Gassen oder über Straßeneinläufe beseitigt werden.
- (4) Die Gemeinde Faßberg behält sich vor, eine Kostenbeteiligung für notwendige Reinigungsmaßnahmen zu erheben.

§ 9 Standplätze auf dem Müdener Markt

- (1) Anträge auf Zuweisung von Standplätzen auf dem Müdener müssen spätestens 3 Monate vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung bei der Gemeinde Faßberg schriftlich vorliegen. Zusagen werden nur schriftlich erteilt. Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Der Standplatz wird von der Marktaufsicht zugeteilt.
- (2) Die Gemeinde Faßberg ist berechtigt, Anträge auf Zuweisung von Standplätzen zurückzuweisen, wenn dieses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Marktbetriebes (z.B. wegen Überfüllung) erforderlich ist.

§ 10 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer*innen am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die mündlichen und schriftlichen Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene-, Eich- und Baurecht sind zu beachten.
- (4) Öffentliche Grünflächen dürfen nicht überfahren werden sowie nicht als Lagerplatz oder Standplatz dienen. Beschädigungen an Grünflächen und Bäumen, z. B. durch das Zurückschneiden von Ästen etc., sind untersagt.
- (5) Die Marktbeschicker*innen haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Marktbeschicker*innen bei der Zufahrt zum Standplatz bzw. beim Auf- bzw. Abbau des Marktstandes behindert werden.
- (6) Alle Teilnehmer*innen am Marktverkehr haben ihr Verhalten auf dem Markt und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (7) Fahrräder dürfen auf dem Markt nur geschoben mitgeführt werden.
- (8) Hunde dürfen auf dem Markt nur angeleint mitgeführt werden.

- (9) Es ist grundsätzlich unzulässig.
 - a) Waren im Umhergehen oder marktschreierisch anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Marktgeschehen stehen,
 - c) Radiogeräte oder Tonträger in Betrieb zu nehmen, künstlerische Aktivitäten oder Straßenmusik darzubieten, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Marktgeschehen stehen oder zu betteln,
 - d) Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - e) Geldsammlungen ohne besondere Genehmigung der Gemeindeverwaltung vorzunehmen.
- (10) Der Marktaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich gegenüber der Marktaufsicht auf Verlangen auszuweisen.

§ 11 Haftpflicht

- (1) Mit der Zuweisung des Standplatzes übernimmt die Gemeinde Faßberg keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschicker*innen bzw. deren Bediensteten oder Beauftragten eingebrachten Ständen, Waren, Geräte und deren Anbauteilen sowie dergleichen.
- (2) Die Gemeinde Faßberg übernimmt keine Haftung für die von den Marktbeschicker*innen eingebrachten Sachen.
- (3) Für alle schuldhaften Beschädigungen der Anlagen und deren Einrichtungen haftet der Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standinhabers, so haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.
- (4) Die Marktbeschicker*innen haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die sie oder ihr Personal durch Verstöße gegen die Marktsatzung verursachen.

§ 12 Untersagung und Zutritt zum Markt

Die Gemeinde Faßberg kann im Einzelfall den Zutritt zum Markt befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Markt erforderlich ist, insbesondere, wenn gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung der Marktaufsicht gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 13 Gebühren

Für die Benutzung der Flächen auf den Wochenmarkt, Müdener Markt und Nikolausmarkt in der Gemeinde Faßberg werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 14 Gebührenberechnung

- (1) Für die Berechnung der Gebühren ist, soweit sich aus dem Gebührentarif nichts anderes ergibt, die Größe der zugewiesenen Fläche in Frontmeter maßgebend. Restflächen von weniger als einem Ifd. Meter werden als voller Meter gerechnet.
- (2) Nimmt der Gebührenschuldner die für ihn bereitgestellte Fläche nicht oder nur teilweise in Anspruch, so hat er keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
- (3) Wenn die zugewiesene Marktfläche nicht während der gesamten Marktzeit belegt wird, wird dennoch die volle Gebühr erhoben.

§ 15 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig ist, wer die Flächen und die technische Infrastruktur benutzt oder durch Beauftragte benutzen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Benutzung, der Leistung oder Überlassung bzw. Zuweisung von Flächen.
- (2) Die Gebühr wird durch die Marktaufsicht der Gemeinde Faßberg gegen Aushändigung einer Quittung erhoben. Die Quittungen sind bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden sind, aufzubewahren und der Marktaufsicht der Gemeinde Faßberg auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Sofern Gebühren nicht rechtzeitig gezahlt werden, kann der zugewiesene Platz durch die Marktaufsicht sofort entzogen werden. Kommt der Benutzer der Räumungsaufforderung nicht nach, so wird die Räumung auf seine Kosten von Beauftragten der Gemeinde Faßberg vorgenommen.

§ 17 Beitreibung und Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren und Stromkosten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben. Wiederholter Zahlungsverzug kann zu einem Marktverbot führen.

§ 18 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Marktaufsicht die zur Festlegung der Gebühren notwendigen Angaben richtig und vollständig zu machen. Die Marktaufsicht ist berechtigt, die Angaben zu überprüfen.

§ 19 Ausnahmen

Die Gemeinde Faßberg kann von den Vorschriften dieser Satzung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die § 3 12 und § 19 der Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer entgegen der §§ 13 18 dieser Satzung die zur Festlegung der Gebühren notwendigen Angaben unrichtig oder unvollständig abgibt. Hierbei handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Marktverkehr in der Gemeinde Faßberg, Landkreis Celle vom 01.01.2002 außer Kraft.

Faßberg, den 31.01.2024 Gemeinde Faßberg

Speder Die Bürgermeisterin

Anlage zu § 13 der Satzung vom 30.01.2024

Wochenmarktgebühr

1.1.	Verkaufswagen und Stände je m		2,00€
1.2.	Stromverbrauchsgebühr pauschal a) für Beleuchtung b) für Kühlung		1,50 € 3,00 €
2. Geb	ühren für Jahrmärkte und Volksfeste		
2.1. 2.1.1. 2.1.2. 2.1.3. 2.1.4.	Verkaufs- und Imbissstände Verkaufswagen und geschlossene Stände Imbissstände, Imbisswagen Ausschankstände bzw. wagen Imbissstände mit Ausschank	je m² u. Tag je m² u. Tag je m² u. Tag je m² u. Tag	3,50 € 3,50 € 4,00 € 5,40 €
2.2. 2.2.1. 2.2.2.	Fahrgeschäfte Kinderfahrgeschäfte andere Karussells, Fahrgeschäfte	je m² u. Tag je m² u. Tag	1,10 € 1,80 €
2.3. 2.3.1. 2.3.2.	Schaugeschäfte Ausspielungen, Schießhallen Kasperletheater, andere Schaugeschäfte	je m² u. Tag je m² u. Tag	3,10 € 1,40 €

- - -

Gemeinde Faßberg, Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Faßberg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Faßberg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Faßberg in seiner Sitzung am 30.01.2024 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung wird als Neufassung bekanntgegeben.

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung der Feuerwehr der Gemeinde Faßberg wird durch die Feuerwehrsatzung vom 30.11.2023 festgelegt.

§ 2 Unentgeltliche Leistungen

- (1) Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr im Rahmen des § 29 Abs. 1 Nds. Brandschutzgesetzes sind grundsätzlich unentgeltlich. Dieses sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus Lebensgefahr.
- (2) Kostenfrei ist auch ein angeordneter Einsatz der Feuerwehr bei Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder der Förderung der Dorfgemeinschaft dienen.
 - § 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr
- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 6 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben
 - 1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - a. durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - b. durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 - für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 - 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 - 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
 - für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
 - 6. für freiwillige Einsätze und Leistungen. Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:
 - a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,

- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Gemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung Die Gemeinde Faßberg

Die Gemeinde Faßberg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die bisherige Satzung Gemeinde Faßberg über Feuerwehrgebühren vom 01.01.2002 außer Kraft.

Gemeinde Faßberg, den 31.01.2024

Speder

Die Bürgermeisterin

Anlage zu § 4 der Satzung

I. Personaleinsatz

I.1. je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

je Stunde	88,00€
je 30 Minuten	44,00 €

II. Einsatz von Fahrzeugen nach Fahrzeuggruppen (ohne Personal)

II.1 Mannschaftstransportwagen (MTW)

je Stunde	321,00 €
je 30 Minuten	160,00€

II.2 Löschfahrzeug (LF)

je 30 Minuten

je Stunde	1.277,00 €

638.00€

II.3 Tanklöschfahrzeug (TLF)

je Stunde	1.100,00 €
je 30 Minuten	550,00 €

II.4 Mehrzweckfahrzeug (MZF)

je Stunde	458,00 €
je 30 Minuten	229,00€

III. Verbrauchsmaterialien, Entsorgung

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und –teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

IV. Sonstiges

Für einen böswilligen Fehlalarm werden die tatsächlichen Gebühren der Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer I und der tatsächlichen Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer II erhoben.

- - -

Gemeinde Faßberg, Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeindebücherei der Gemeinde Faßberg

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeindebücherei der Gemeinde Faßberg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBI. S. 250) hat der Rat der Gemeinde Faßberg in seiner Sitzung am 30.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebibliothek der Gemeinde Faßberg ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jede Person ist berechtigt, die Bibliothek und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Während des Aufenthalts in der Gemeindebücherei der Gemeinde Faßberg und der Nutzung ihres Medienangebots gilt diese Benutzungsordnung sowie die Hausordnung.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung, Benutzung

- (1) Alle Personen sind berechtigt, gegen Vorlage des Leseausweises Medien kostenlos auszuleihen. Der Leseausweis wird auf Antrag unter Vorlage des Personalausweises von der Bücherei ausgestellt und ist nicht übertragbar. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für die Ausstellung eines Leseausweises das Einverständnis eines/einer Erziehungsberechtigten. Der Verlust des Leseausweises, Namensänderungen oder Wohnungswechsel sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Gemeindebücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der/die Bibliotheksbenutzer/in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt die Anlage Datenschutz.
- (2) Minderjährige können selbst Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Die Mediennutzung von Kindern bis zum 7. Lebensjahr erfolgt über den Leseausweis eines Elternteils/Sorgeberechtigten.
- (3) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.
- (4) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, der Bibliothek Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Leseausweis

- (1) Die Ausleihe von Medien der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Leseausweis zulässig. Für die Ausstellung eines Leseausweises wird von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, eine jährliche Gebühr von 18,00 € erhoben. Für Familien wird eine jährliche Gebühr von 24,00 € erhoben. Der Leseausweis ist ab dem Tag der Ausstellung für ein Jahr gültig. Die Benutzung der Bibliothek ist für Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kostenfrei.
- (2) Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet die/der eingetragene Benutzerin/Benutzer bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Für alle Medien gelten Ausleihzeiten von drei Wochen.
- (2) Die Bibliotheksleitung kann in begründeten Einzelfällen kürzere oder längere Fristen festsetzen. Die Dauer der Ausleihe kann auf Antrag auch telefonisch und per Mail auf weitere drei Wochen verlängert werden, wenn keine Vormerkungen vorliegen. Bei unvorhergesehenen Schließzeiten der Gemeindebücherei verlängert sich die Ausleihfrist automatisch entsprechend.
- (3) Die Weitergabe der Medien an Dritte ist unzulässig.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Für einzelne Medienarten kann die Bibliotheksleitung besondere Bestimmungen festlegen.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Gemeindebibliothek verbindlich.

§ 7 Vorbestellungen, Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen.
- (2) Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden.

§ 8 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist wird für jede weitere volle Woche eine Säumnisgebühr in Höhe von 1,00 € je Medium erhoben.
- (2) Ist die Entleihfrist um mehr als 3 Wochen überschritten, das Buch also mehr als 6 Wochen entliehen, wird die Rückgabe des Buches schriftlich angemahnt. Nach weiteren 3 Wochen erfolgt eine zweite Mahnung. Weitere 3 Wochen später erfolgt eine Mahnung mit Fristsetzung. Sollten die entliehenen Medien danach nicht fristgerecht zurückgegeben werden, erfolgt die Beitreibung der Kosten für die Ersatzbeschaffung zzgl. der angefallenen Mahnkosten und Säumnisgebühren im Verwaltungszwangsverfahren.
- (3) Die Verwaltungsgebühr für das zwangsweise Einziehen der Leihsache wird auf 30,00 € pro Medium festgesetzt.

§ 9 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.

§ 10 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

§ 11 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Jede Benutzerin/Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (3) Essen und Trinken sowie das Rauchen sind in der Bibliothek in der Regel nicht gestattet.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung und die Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für einen begrenzten Zeitraum oder dauerhaft von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 24. August 2004 außer Kraft.

Gemeinde Faßberg, den 31.01.2024

Speder Die Bürgermeisterin

- -

Gemeinde Faßberg, Festsetzung des Wochenmarktes

Festsetzung des Wochenmarktes

Aufgrund des § 67, 69 der Gewerbeordnung vom 22. Februar (BGBI. I S. 202 die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 172) geändert worden, ergeht für das Gebiet der Gemeinde Faßberg folgende Marktfestsetzung:

§ 1 Marktanlage und Marktplatz

- 1. Die Gemeinde betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- 2. Für die Abhaltung des Wochenmarktes wird folgender Marktplatz gewidmet:

"Platz der Luftbrücke"

zwischen der Großen Horststraße und dem Finkenweg.

§ 2 Markttage und Marktzeiten

Der Wochenmarkt findet freitags statt.

Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, findet der Markt am Tage vorher statt. Ist auch dieser ein Feiertag, fällt der Markt aus.

Die Marktzeit wird wie folgt festgesetzt:

```
in der Zeit vom 01.04. – 30.09. von 7:15 – 13:00 Uhr in der Zeit vom 01.10. – 31.03. von 7:45 – 13:00 Uhr.
```

Der Aufbau der Stände und die Abfahrt der Fahrzeuge muss zu den vorstehenden Anfangszeiten beendet sein. Um 13:30 Uhr muss der Platz geräumt sein. Fällt der Markttag auf den 24.12. endet der Markt bereits um 12:00 Uhr. Die Räumung des Platzes hat dann bis 12:30 Uhr zu erfolgen.

Vor Beginn und nach Ende der Marktzeit darf nicht mehr gehandelt, gekauft und verkauft werden.

Die Gemeindeverwaltung kann aus besonderen Gründen den Marktplatz an einen anderen Ort festlegen.

§ 3 Anwendung der Satzung

Für alle weiteren Regelungen des Wochenmarktes findet die Satzung zur Regelung der Märkte in der Gemeinde Faßberg sowie die Erhebung von Gebühren für die Märkte in der Gemeinde Faßberg, Landkreis Celle Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Festsetzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktfestsetzung vom 05. Juni 1981 außer Kraft.

Gemeinde Faßberg, den 31.01.2024

Speder Die Bürgermeisterin

- -

Samtgemeinde Lachendorf, Planfeststellungsverfahren für den Neubau und Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf-Gütersloh

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau und Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf-Gütersloh (EnLAG 16), Abschnitt GA 3, von Umspannanlage (UA) Lüstringen-Punkt (Pkt.) nach Königsholz bestehend aus Höchstspannungsfreileitung, BI. 4210 (110-kV und 380-kV) vom Pkt. Königsholz-Kabelübergabestation (KÜS) Steingraben, der KÜS Steingraben, Stations-Nr. 01232, dem 380-kV-Höchstspannungskabel, BI. 4252 von der KÜS Steingraben-UA Lüstringen sowie dem Rückbau der 110-/220-kV-Leitung BI. 2310 und dem teilweisen Rückbau/Neubau bzw. Änderung der 30-/110-kV-Leitung BI. 1123, der 110-kV-Leitung BI. 0226, der 110-/220-kV-Leitung BI. 2476 und der 110-kV-Leitung BI. 0768

3. Planänderung

I.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 "Planfeststellung", Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, führt auf Antrag der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund für das o. a. Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43a ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durch. Die bei Einleitung des Verfahrens vorliegenden Planungen haben bereits vom 04.07.2022 bis einschließlich 03.08.2022 in den Gemeinden Bissendorf, Faßberg, Georgsmarienhütte, Hilter am Teutoburger Wald und Südheide, in den Städten Bergen, Melle und Osnabrück und in den Samtgemeinden Flotwedel und Lachendorf ausgelegen.

Die ursprüngliche Planung hat sich auch aufgrund der zur damaligen Auslegung vorgetragenen Äußerungen geändert bzw. ist ergänzt und aktualisiert worden. Die Vorhabenträgerin hat aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen mit der 1. Deckblattänderung eine Änderung der Maßnahme Bl. 4252 beantragt. Dieses umfasst im Wesentlichen eine Änderung der Bauweise zur Unterquerung der Nowega Gasleitung, die Änderung der Lage Muffengrube 3.1 und die Änderung der Leitungsführung im Bereich Rochusberg. Eine Beteiligung Betroffener gemäß § 43b EnWG i.V.m. § 73 Abs. 8 VwVfG erfolgte mit Schreiben der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr im Zeitraum vom 07.12.2023 bis 21.12.2023.

Die 2. Deckblattänderung betrifft die Maßnahme Bl. 4210. Es erfolgte eine Änderung der Fundamentmaße Mast Nr. 68 bis Mast Nr. 7 sowie eine Änderung des Maststandortes Mast Nr. 80. Eine Beteiligung Betroffener gemäß § 43b EnWG i.V.m. § 73 Abs. 8 VwVfG erfolgte mit Schreiben der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 11.12.2023 bis zum 29.12.2023.

Die Planänderungen der 3. Deckblattänderung betreffen im Wesentlichen die Umweltbelange:

- Änderung und Ergänzung der Umweltstudie
- Erstmalige Einreichung eines Gutachtens zu Geräuschimmissionen nach AVV Baulärm (Baulärmgutachten)

Einzelheiten sind aus den geänderten Planunterlagen ersichtlich. Eine Zusammenstellung der Planänderungen ist den Unterlagen vorangestellt. Ergänzte und geänderte Textstellen und Werte sind in den Unterlagen zur 3. Deckblattänderung in grün dargestellt. Die alten, nicht mehr gültigen Textstellen und Werte sind durchgestrichen und somit weiterhin ersichtlich.

Die hier bekanntgemachte Auslegung betrifft die nunmehr geänderten Planunterlagen und beschränkt sich auf diese gem. § 22 Abs. 1 S.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG). Ursprünglich erhobene Einwendungen und abgegebene Stellungnahmen werden im Verfahren weiterhin berücksichtigt, sofern sie nicht zurückgenommen worden sind.

Für das Vorhaben besteht eine gesetzlich festgelegte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die unbedingte UVP-Pflicht erstreckt sich allerdings nach dem Wortlaut des Gesetzes nur auf die Freileitung.

Die Amprion GmbH hat für das Erdkabel das Entfallen der allgemeinen Vorprüfung beantragt. Das Entfallen der Vorprüfung und die direkte Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind zweckmäßig. Ein UVP-Bericht wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Es wird daher ohne Durchführung einer UVP-Vorprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar

Die vorliegenden geänderten Planunterlagen enthalten:

Erläuterungsbericht, Baulärmgutachten sowie die Umweltstudie mit einer Allgemeinverständlichen Zusammenfassung UVP-Bericht, einen UVP-Bericht mit Landschaftspflegerischem Begleitplan und einem Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

II.

(1) Die Planunterlagen der 3. Deckblattänderung werden in der Zeit vom

09.02.2024 bis zum (einschließlich) 08.03.2024

unter dem Titel "380-kV-Leitung EnLAG 16, Abschnitt 3, Umspannanlage Lüstringen bis Punkt Königsholz DB3" auf der Internetseite der NLStBV

https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die Auslegung der Unterlagen wird gemäß § 43a EnwG durch Veröffentlichung im Internet bewirkt. Auf den jeweiligen Internetseiten der zur Auslegung verpflichteten Gemeinden wird mittels Verlinkung auf die Seite der NLStBV verwiesen.

Zudem sind die Planunterlagen auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachen https://uvp.niedersachsen.de auch über den Auslegungszeitraum hinaus unter dem Titel "380-kV-Leitung EnLAG 16, Abschnitt 3, Umspannanlage Lüstringen bis Punkt Königsholz DB3" zugänglich.

Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an die NLStBV zu richten ist, wird ihm eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt; dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind (USB-Stick).

Jeder, dessen Belange durch die Änderungsplanung berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum 08.04.2024, schriftlich oder – nach vorheriger Terminabsprache – zur Niederschrift bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 "Planfeststellung", Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover oder der Samtgemeinde Lachendorf. Vor dem 09.02.2024 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt Ihrer Einwendung nicht versendet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Äußerungen können nur hinsichtlich der 3. Änderungsplanung eingereicht werden.

Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durchführung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzungen ausschließen, werden nach Ablauf der vorgenannten, für Einwendungen bestimmten Frist nicht berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c in Verbindung mit § 4 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)).

Einwendungen wegen nachteiliger Einwirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen konnte (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 14 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)).

Vertragliche Ansprüche werden durch eine Bewilligung zur Gewässerbenutzung nicht ausgeschlossen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 WHG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) In den Fällen des § 43a S. 1 Nr. 3 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Von einer Erörterung des geänderten Plans und der hierauf erhobenen Äußerungen kann im Regelfall abgesehen werden (§ 43a S. 1 Nr. 4 EnWG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG). In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

- (3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- (4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die NLStBV (Planfeststellungsbehörde)

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger zugestellt. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung, sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG Eine bereits durch die ursprüngliche Auslegung in Kraft getretene Veränderungssperre nach § 44a EnwG ailt weiter.

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf den Link "Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren" auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview) und auch auf der Internetseite der Samtge- meinde Lachendorf (https://www.lachendorf.de/rathaus-online/oeffentliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-anderer-behoerden/nlstbv) eingesehen werden.

Lachendorf, den 24.01.2024

Suderburg Samtaemeindebürgermeisterin

- - -

Gemeinde Südheide, Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren für den Neubau und Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf-Gütersloh

Planfeststellungsverfahren für den Neubau und Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf-Gütersloh (EnLAG 16), Abschnitt GA 3, von Umspannanlage (UA) Lüstringen-Punkt (Pkt.) nach Königsholz bestehend aus Höchstspannungsfreileitung, Bl. 4210 (110-kV und 380-kV) vom Pkt. Königsholz-Kabelübergabestation (KÜS) Steingraben, der KÜS Steingraben, Stations-Nr. 01232, dem 380-kV-Höchstspannungskabel, Bl. 4252 von der KÜS Steingraben-UA Lüstringen sowie dem Rückbau der 110-/220-kV-Leitung Bl. 2310 und dem teilweisen Rückbau/Neubau bzw. Änderung der 30-/110-kV-Leitung Bl. 1123, der 110-kV-Leitung Bl. 0226, der 110-/220-kV-Leitung Bl. 2476 und der 110-kV-Leitung Bl. 0768

3. Planänderung

I.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 "Planfeststellung", Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, führt auf Antrag der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund für das o. a. Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43a ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durch. Die bei Einleitung des Verfahrens vorliegenden Planungen haben bereits vom 04.07.2022 bis einschließlich 03.08.2022 in den Gemeinden Bissendorf, Faßberg, Georgsmarienhütte, Hilter am Teutoburger Wald und Südheide, in den Städten Bergen, Melle und Osnabrück und in den Samtgemeinden Flotwedel und Lachendorf ausgelegen.

Die ursprüngliche Planung hat sich auch aufgrund der zur damaligen Auslegung vorgetragenen Äußerungen geändert bzw. ist ergänzt und aktualisiert worden. Die Vorhabenträgerin hat aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen mit der 1. Deckblattänderung eine Änderung der Maßnahme Bl. 4252 beantragt. Dieses umfasst im Wesentlichen eine Änderung der Bauweise zur Unterquerung der Nowega Gasleitung, die Änderung der Lage Muffengrube 3.1 und die Änderung der Leitungsführung im Bereich Rochusberg. Eine Beteiligung Betroffener gemäß § 43b EnWG i.V.m. § 73 Abs. 8 VwVfG erfolgte mit Schreiben der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr im Zeitraum vom 07.12.2023 bis 21.12.2023.

Die 2. Deckblattänderung betrifft die Maßnahme Bl. 4210. Es erfolgte eine Änderung der Fundamentmaße Mast Nr. 68 bis Mast Nr. 7 sowie eine Änderung des Maststandortes Mast Nr. 80. Eine Beteiligung Betroffener gemäß § 43b EnWG i.V.m. § 73 Abs. 8 VwVfG erfolgte mit Schreiben der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 11.12.2023 bis zum 29.12.2023.

Die Planänderungen der 3. Deckblattänderung betreffen im Wesentlichen die Umweltbelange:

Änderung und Ergänzung der Umweltstudie Erstmalige Einreichung eines Gutachtens zu Geräuschimmissionen nach AVV Baulärm (Baulärmgutachten)

Einzelheiten sind aus den geänderten Planunterlagen ersichtlich. Eine Zusammenstellung der Planänderungen ist den Unterlagen vorangestellt. Ergänzte und geänderte Textstellen und Werte sind in den Unterlagen zur 3. Deckblattänderung in grün dargestellt. Die alten, nicht mehr gültigen Textstellen und Werte sind durchgestrichen und somit weiterhin ersichtlich.

Die hier bekanntgemachte Auslegung betrifft die nunmehr geänderten Planunterlagen und beschränkt sich auf diese gem. § 22 Abs. 1 S.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG). Ursprünglich erhobene Einwendungen und abgegebene Stellungnahmen werden im Verfahren weiterhin berücksichtigt, sofern sie nicht zurückgenommen worden sind.

Für das Vorhaben besteht eine gesetzlich festgelegte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die unbedingte UVP-Pflicht erstreckt sich allerdings nach dem Wortlaut des Gesetzes nur auf die Freileitung.

Die Amprion GmbH hat für das Erdkabel das Entfallen der allgemeinen Vorprüfung beantragt. Das Entfallen der Vorprüfung und die direkte Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind zweckmäßig. Ein UVP-Bericht wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Es wird daher ohne Durchführung einer UVP-Vorprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar

Die vorliegenden geänderten Planunterlagen enthalten:

Erläuterungsbericht, Baulärmgutachten sowie die Umweltstudie mit einer Allgemeinverständlichen Zusammenfassung UVP-Bericht, einen UVP-Bericht mit Landschaftspflegerischem Begleitplan und einem Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

II.

(1) Die Planunterlagen der 3. Deckblattänderung werden in der Zeit vom

09.02.2024 bis zum (einschließlich) 08.03.2024

unter dem Titel "380-kV-Leitung EnLAG 16, Abschnitt 3, Umspannanlage Lüstringen bis Punkt Königsholz DB3" auf der Internetseite der NLStBV

https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die Auslegung der Unterlagen wird gemäß gemäß § 43a EnwG durch Veröffentlichung im Internet bewirkt. Auf den jeweiligen Internetseiten der zur Auslegung verpflichteten Gemeinden wird mittels Verlinkung auf die Seite der NLStBV verwiesen.

Zudem sind die Planunterlagen auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachen https://uvp.niedersachsen.de auch über den Auslegungszeitraum hinaus unter dem Titel "380-kV-Leitung EnLAG 16, Abschnitt 3, Umspannanlage Lüstringen bis Punkt Königsholz DB3" zugänglich.

Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an die NLStBV zu richten ist, wird ihm eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt; dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind (USB-Stick).

Jeder, dessen Belange durch die Änderungsplanung berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum 08.04.2024, schriftlich oder – nach vorheriger Terminabsprache – zur Niederschrift bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 "Planfeststellung", Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover oder der Gemeinde Südheide, Am Markt 3, 29320 Südheide. Vor dem 09.02.2024 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt Ihrer Einwendung nicht versendet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Äußerungen können nur hinsichtlich der 3. Änderungsplanung eingereicht werden.

Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durchführung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzungen ausschließen, werden nach Ablauf der vorgenannten, für Einwendungen bestimmten Frist nicht berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c in Verbindung mit § 4 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)).

Einwendungen wegen nachteiliger Einwirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen konnte (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 14 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)).

Vertragliche Ansprüche werden durch eine Bewilligung zur Gewässerbenutzung nicht ausgeschlossen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 WHG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) In den Fällen des § 43a S. 1 Nr. 3 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Von einer Erörterung des geänderten Plans und der hierauf erhobenen Äußerungen kann im Regelfall abgesehen werden (§ 43a S. 1 Nr. 4 EnWG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benach-

richtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG). In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

- (3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- (4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die NLStBV (Planfeststellungsbehörde)

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger zugestellt. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung, sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG Eine bereits durch die ursprüngliche Auslegung in Kraft getretene Veränderungssperre nach § 44a EnwG gilt weiter.

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf den Link "Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren" auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview) und auch auf der Internetseite der Gemeinde Südheide (www.gemeinde-suedheide.de) eingesehen werden.

Gemeinde Südheide, 22.01.2024

Katharina Ebeling Die Bürgermeisterin

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Eintragung der Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung im Rahmen der Flurbereinigung "Groß Hehlen" in das Liegenschaftskataster

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Braunschweig - Wolfsburg - Katasteramt Celle-

Bekanntmachung

Eintragung der Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung im Rahmen der Flurbereinigung "Groß Hehlen" in das Liegenschaftskataster

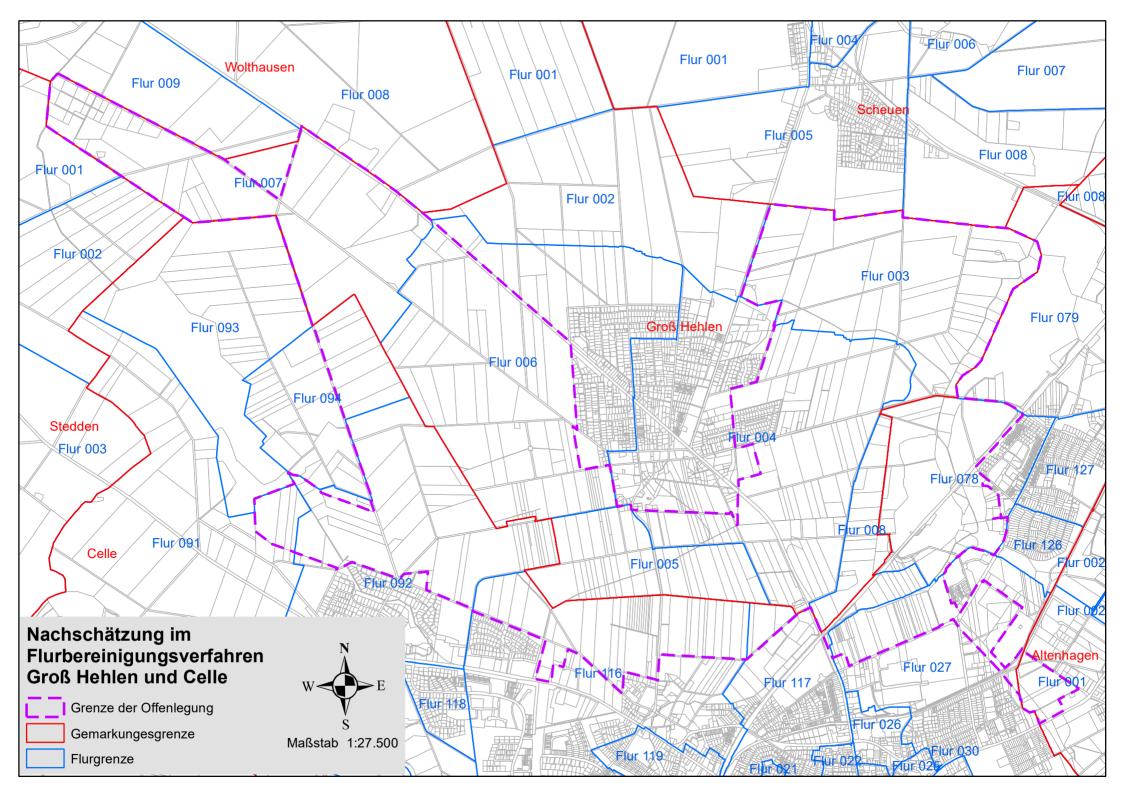
In den Nachweisen des Liegenschaftskatasters in den Gemarkungen Groß Hehlen, Celle und Altenhagen wurden die Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens "Groß Hehlen" übernommen.

Gemäß § 3 Abs. 4 Nieders. Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12. 12. 2002 wird die Eintragung ins Liegenschaftskataster den Beteiligten (Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten und Wohnungseigentümern) durch Offenlegung bekanntgegeben.

Der bildliche und textliche Teil dieser Eintragung des ins Liegenschaftskatasters übernommenen Teils liegt in der Zeit vom 12.02.2024 bis 12.03.2024 im Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nds, Regionaldirektion Braunschweig – Wolfsburg, Katasteramt Celle, Wasastraße 10, 29229 Celle zur Einsichtnahme nach vorheriger telefonischer Anmeldung (05141-2747-01) aus.

Celle, den 01.02.2024

Marlene Schnieder Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Braunschweig - Wolfsburg -Katasteramt Celle-



- - -

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN